

Beschluss:

Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke München GmbH wird wie folgt geändert:

1. § 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Abs. 8
Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über das abgelaufene Geschäftsjahr der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, der SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH und der SWM Gasbeteiligungs GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist, anhand wesentlicher Daten aus dem vom Abschlussprüfer geprüften und mit Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss.

2. § 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates, Abs. 4
Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer endet mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz (AktG) nicht überschritten werden.

3. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1
Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsrats-

vorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

4. § 10 Abs. 2

Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

5. § 10 Abs. 7

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

6. § 10 Abs. 8

Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

7. § 10 Abs. 9

Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke München GmbH" abgegeben.

8. § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates, Abs. 4, Nr. 9

in folgenden Angelegenheiten der SWM Versorgungs GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, der SWM Gasbeteiligungs GmbH und der LHM Services GmbH, wenn in diesen Gesellschaften kein Aufsichtsrat bestellt ist:

- Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern,
- Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v.H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 6 Mio. Euro,
- Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen, sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 6 Mio. Euro überschritten wird,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 12 Mio. Euro
- Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Wasser.

9. § 13 Aufgaben der Gesellschafterin, Abs. 1, Nr. 19

über die unter den Ziffern 1, 2, 3, 13, 14, 15, 16 und 18 genannten Gegenstände, soweit sie die SWM Services GmbH, die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, die SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, die SWM Infrastruktur

Region GmbH, die SWM Gasbeteiligungs GmbH, die SWM Versorgungs GmbH und die LHM Services GmbH betreffen.

Der Gesellschaftsvertrag der **SWM Services GmbH** wird wie folgt geändert:

10. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1

Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

11. § 10 Abs. 2

Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

12. § 10 Abs. 7

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftli-

che (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

13. § 10 Abs. 8

Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

14. § 10 Abs. 9

Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWM Services GmbH“ abgegeben.

Der Gesellschaftsvertrag der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wird wie folgt geändert:

15. § 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen, Abs. 1

Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und

dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

16. § 10 Abs. 2

Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

17. § 10 Abs. 7

In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

18. § 10 Abs. 8

Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

19. § 10 Abs. 9

Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)“ abgegeben.

20. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.